

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2017

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Opferschutz im Strafverfahren 1

Pflegezeitgesetz: Soziale Sicherung der Pflegenden 1

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften 2

Hinweise und Informationsmedien

Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z 2

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach der Rechtsvereinfachung 3

Grundrechte in Deutschland - Ein Leitfaden für geflüchtete & einheimische Menschen 3

Die Vorbereitung auf die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
im Asylverfahren 3

Recht der Migranten

Integrationsgesetz - Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge 5

Sozialrecht

Pflegebedürftigkeit - Begriff und Begutachtung ab 1. Januar 2017

- Zweites Pflegestärkungsgesetz - 7

SGB II - Rechtsvereinfachungsgesetz

- Änderungen ab 1. Januar 2017 im Überblick - 13

Hinweis: Wegen des großen Umfangs der Änderungen werden „Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und ergänzende sozial- und arbeitsrechtliche Regelungen ab 2017“ auf der Homepage (www.caritas-nrw.de/recht-informationsdienst) dargestellt.

Auch über die ab 2017 geltenden Regelsätze und die neue Düsseldorfer Tabelle wird nach deren Bekanntmachung auf der Homepage informiert.

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Opferschutz im Strafverfahren

Der Bundesgesetzgeber hat die Opferschutz-Richtlinie der Europäischen Union im 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2525) umgesetzt. Die gesetzlichen Vorschriften sind seit dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017 in Kraft.

1. Schutz des Verletzten und Zeugen – § 48 Abs. 3 Strafprozessordnung

Ist der Zeuge zugleich der Verletzte (Opfer der Straftat), so sind die Vernehmungen, Untersuchungen usw. stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,

- ob die dringende Gefahr eines **schwerwiegenden Nachteils für das Wohl** des Zeugen erfordert, dass die Vernehmung in Abwesenheit etwa des Angeklagten oder als audiovisuelle Vernehmung erfolgt (§ 247a StPO),
- ob überwiegende **schutzwürdige Interessen** des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern und
- inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum **persönlichen Lebensbereich** des Zeugen verzichtet werden kann.

2. Psychosoziale Prozessbegleitung – § 406g Strafprozessordnung

Der Verletzte hat im Strafverfahren das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung. Diese Begleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung des Verletzten zu reduzieren und seine erneute Traumatisierung zu vermeiden.

Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.

Eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung ist auf Antrag bei zur Tatzeit Minderjährigen vorgesehen, denen schwere Gewalt- oder Sexualdelikte zugefügt wurden, sowie bei Verletzten, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können (§ 406g Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 397a Abs. 1 Nr. 4, 5 StPO).

3. Anerkennung, Eignung, Fortbildungs- und Schweigepflicht

Das für Nordrhein-Westfalen geltende Ausführungsgesetz enthält ergänzende Regelungen (AGPsychPbG):

Als psychosozialer Prozessbegleiter soll für höchstens fünf Jahre **anerkannt** werden, wer über die er-

forderliche **fachliche Qualifikation**, eine in der Regel mindestens zweijährige **einschlägige praktische Berufserfahrung** und die erforderliche **persönliche Zuverlässigkeit** verfügt.(§§ 1, 6 AGPsychPb).

Psychosoziale Prozessbegleiter haben **Verschwiegenheit** über die ihnen anvertrauten oder sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände, die nicht allgemein zugänglich sind, zu bewahren. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

Sie sind zur regelmäßigen Teilnahme an fachspezifischen, der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen, hörend oder dozierend, sowie an Maßnahmen der Supervision oder kollegialen Beratung verpflichtet (§ 5 AGPsychPb).

GVBL. NRW 2016, 865

Pflegezeitgesetz: Soziale Sicherung der pflegenden Personen

Die Änderung des Rechts der Pflegeversicherung durch das Pflegestärkungsgesetz II wirkt sich auf den Anwendungsbereich des Pflegezeitgesetzes aus:

Wegen der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Ausdehnung der gesetzlich bestimmten Pflegebedürftigkeit gelten die Regelungen des Pflegezeitgesetzes nun für alle Menschen, die einem der fünf Pflegegrade nach neuem Recht zugeordnet werden. Das sind insbesondere auch an Demenz erkrankte Menschen.

Deshalb haben alle Arbeitnehmer Anspruch

- auf Arbeitsbefreiung von bis zu 10 Arbeitstagen zur Organisation und Sicherstellung der Pflege in einer akut aufgetretenen Pflegesituation und
- auf Arbeitsbefreiung von bis zu sechs Monaten zur Pflege eines nahen Angehörigen,

wenn dieser einem Pflegegrad zuzuordnen ist (§§ 2 und 4 Pflegezeitgesetz, § 14 SGB XI).

Für Arbeitnehmer, die einen nahen Angehörigen pflegen wollen, hat die Inanspruchnahme der Pflegezeit gegenüber dem sonst erforderlichen unbezahlten Aussetzen mit der Arbeit einige bedeutsame Vorteile: Die Pflegekasse zahlt evtl. Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung wird nicht unterbrochen (§ 44a SGB XI), es besteht erhöhter Kündigungsschutz (§ 5 Pflegezeitgesetz).

Siehe die Erläuterungen im Beitrag „Pflegezeitgesetz“ auf der Homepage.

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundgesetzblatt

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen.....	2016, 2372
Integrationsgesetz	2016, 1939
9. Gesetz zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung -	2016, 1824
Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts	2016, 1757

Hinweise und Informationsmedien

Jäger, Frank/Thomé, Harald (Hrsg.)

Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z

29. Auflage, Oktober 2016, 696 Seiten, 15,00 Euro inkl. Versand

Bestellung online: www.dvs-buch.de, per Fax: 0 69/74 01 69

Für Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, und deren Berater ist der Leitfaden ein zuverlässiger Ratgeber, der die Informationen auf den Punkt bringt, die in der Praxis wichtig sind. Die aktuellen Änderungen durch das sog. „Rechtsvereinfachungsgesetz“ sind bereits berücksichtigt. Im ersten Teil werden in 90 Stichworten alle Leistungsansprüche aus dem SGB II und dem SGB XII ausführlich in übersichtlicher und verständlicher Form erläutert. Der zweite Teil behandelt in 34 Stichworten ausführlich, wie man sich erfolgreich gegen rechtswidriges Behördenhandeln bzw. -unterlassen wehren kann.

Deutscher Caritasverband (Hrsg.)

SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach der Rechtsvereinfachung (9. SGB II – ÄndG)

Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau, 2016, 165 Seiten, 8,90 Euro

Textausgabe mit gekennzeichneten Änderungen, einer Einführung, Stellungnahmen des deutschen Caritasverbandes, der oppositionellen Bundestagsfraktionen und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

Grundrechte in Deutschland – Ein Leitfaden für geflüchtete & einheimische Menschen

Die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen haben in einer Broschüre für ankommende Geflüchtete und einheimische Menschen die Grundrechte und andere demokratische Werte leicht verständlich dargestellt.

Die Broschüre ist außer in der englischen und französischen Version, auch in Arabisch, Dari und Farsi unter www.mais.nrw/broschuerenservice abrufbar.

Die Vorbereitung auf die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. hat zusammen mit dem Flüchtlingsrat Thüringen eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen herausgegeben. Ziel ist, Vormünder und Begleitpersonen auf die Anhörung der Minderjährigen im Asylverfahren vorzubereiten.

 www.b-umf.de/de/publikationen/stellungnahmen

Integrationsgesetz – Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge

Das Integrationsgesetz soll Flüchtlingen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeber schaffen. Es ist am 6. August 2016 in Kraft getreten.

Es enthält keine umfassende Regelung der staatlichen Förderung der Integration, sondern ändert in sieben Artikeln Vorschriften in sieben sozial- beziehungsweise ausländerrechtlichen Gesetzen.

🏠 www.gesetze-im-internet.de

1. Arbeitsmarktprogramm – 100.000 Arbeitsgelegenheiten

100.000 Arbeitsgelegenheiten in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) sollen Flüchtlinge bereits vor Abschluss des Asylverfahrens niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt heranführen. Die Arbeitsgelegenheiten können in den **Aufnahmeeinrichtungen** oder in deren Umfeld in **gemeinnützigen Einrichtungen** geschaffen werden.

Das Programm richtet sich an **volljährige arbeitsfähige Leistungsberechtigte** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit **hoher Bleibewahrscheinlichkeit**, die nicht mit einer schnellen Entscheidung des Amtes rechnen können. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte.

Leistungsberechtigte sind **zur aktiven Teilnahme an einer zumutbaren Integrationsmaßnahme verpflichtet**, der sie zugewiesen wurden (§§ 5, 5a AsylbLG). Bei Verstoß gegen diese Pflicht drohen Leistungskürzungen.

Die Arbeitsgelegenheiten entsprechen den **Ein-Euro-Jobs**. Ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeits- oder Sozialrechts wird durch die Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit nicht begründet (§ 421a SGB III). Die Maßnahme ist auf längstens sechs Monate und 30 Wochenstunden begrenzt.

Die **Aufwandsentschädigung** beträgt 0,80 Euro statt bisher 1,05 Euro pro Stunde (§ 5 Abs.2 AsylbLG).

Die Agentur für Arbeit zahlt dem **Maßnahmeträger** für die Durchführung einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme für jeden besetzten Platz eine monatliche **Pauschale in Höhe 250,00 Euro** und **erstattet ihm die gezahlten Aufwandsentschädigungen**.

Siehe die Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ auf www.bmas.de

2. Förderung der Berufsausbildung von bestimmten Ausländern

Eine schnellere Integration auf dem deutschen Arbeitsmarkt soll durch eine gezieltere Förderung der Berufsausbildung von bestimmten Ausländern erreicht werden. Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 56ff. SGB III erhalten u. a.

- **Geduldete Ausländer** (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten,
- **Sonstige Ausländer**, wenn sie sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre

im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat.

Über weitere Einzelheiten informieren die Arbeitsagenturen: www.arbeitsagentur.de

3. Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung

Beginnt ein geduldeter Flüchtling eine schulische oder berufliche Ausbildung, so gilt die Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung.

Bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre gewährt. Wird keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden, besteht für eine Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche (§ 18a Abs. 1a Aufenthaltsgesetz).

4. Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge (Residenzpflicht)

Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und subsidiär Schutzberechtigte sind rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet, für den **Zeitraum von drei Jahren** ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **in dem Bundesland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen**, in das sie zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind (§ 12a AufenthG).

In Abweichung von der bundesgesetzlichen Regelung besteht für sie in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 2016 die Pflicht, für maximal drei Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde zu nehmen, die ihnen vom Ausländeramt als Wohnsitz zugewiesen wird (§ 5 Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung, GVBl.NRW 2016, 971).

Diese Verpflichtungen bestehen nur dann nicht, wenn der **Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind**

- eine **Berufsausbildung** aufnimmt bzw. aufgenommen hat oder in einem **Studien- oder Ausbildungsverhältnis** steht.
- eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein **Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt** (§ 12a AufenthG: z. Z. 712 Euro). Die Ausnahme gilt auch, wenn das Arbeitsentgelt nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie ausreicht.

In **Härtefällen** sind Abweichungen zulässig.

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.frnrw.de/themen-a-z/wohnsitzauflage-residenzpflicht

Pflegebedürftigkeit – Begriff und Begutachtung ab 1. Januar 2017

1. Pflegebedürftigkeit

Ab dem 1. Januar 2017 gelten für die Pflegebedürftigkeit und deren Feststellung neue Regelungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI).

Als **pflegebedürftig** gilt, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb Hilfe durch andere benötigt (§ 14 SGB XI).

Die Pflegebedürftigkeit muss - wie bisher - auf Dauer, voraussichtlich für **mindestens sechs Monate** bestehen.

Für Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung, die vor dem 01.01.2017 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31.12.2016 geltenden Regelungen zur Einstufung in Pflegestufen. Sie stellen überwiegend auf körperliche Beeinträchtigungen ab.

2. Antrag und Entscheidungsfrist

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt, wenn Leistungen der Pflegeversicherung beantragt werden (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Wird vom 1. Januar 2017 bis zum 31.12.2017 ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt und liegt ein **besonders dringlicher Entscheidungsbedarf** vor, ist dem Antragsteller spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Pflegekasse die Entscheidung der Pflegekasse schriftlich mitzuteilen (§ 142 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 Satz 2 SGB XI).

Ab 2018 ist die Pflegekasse in jedem Falle verpflichtet, dem Antragsteller binnen 25 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags ihre Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

3. Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige erhalten je nach der Schwere der Beeinträchtigungen, der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen **Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad)**. **Fünf Pflegegrade** werden vom Gesetz unterschieden. Sie berücksichtigen körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen sowie die Belastungen im Zusammenhang mit Krankheiten und damit verbundenen Therapien.

Die Zuordnung zu einem Pflegegrad hängt von der **Zahl der gewichteten Punkte** ab, die durch ein **Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)** in sechs **Modulen** für die unterschiedenen Bereiche der Beeinträchtigung ermittelt werden. Die Bedeutung der Module für die Zuordnung zu einem Pflegegrad ist sehr unterschiedlich:

	Beeinträchtigung im Bereich der	Höchstzahl gewichteter Punkte
Modul 1	Mobilität	10
Modul 2 oder Modul 3	kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2) oder Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3): nur das Modul mit dem höchsten Wert wird berücksichtigt	15

Modul 4	Selbstversorgung	40
Modul 5	Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15

In der **Anlage 1 zum Pflegestärkungsgesetz II** ist für jede Beeinträchtigung festgelegt, wie viele Einzelpunkte anzusetzen sind (§ 15 SGB XI). Diese **Einzelpunkte** müssen für die Bestimmung des Pflegegrades in „**gewichtete Punkte**“ umgerechnet werden (Umrechnungstabelle am Ende dieses Beitrags).

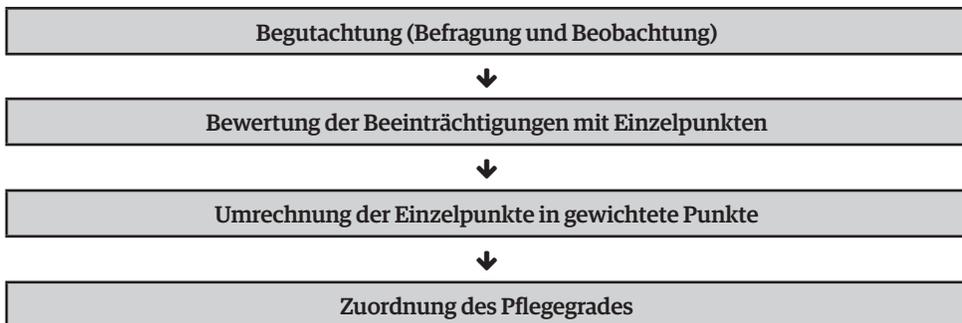
Beispiel 1: Ist ein Antragsteller in der Mobilität beeinträchtigt, sind nach Modul 1 für ihn drei Einzelpunkte anzusetzen, wenn er Treppen nicht selbständig besteigen, und ein weiterer Pflegepunkt, wenn er sich überwiegend nicht selbständig in seinem Wohnbereich bewegen kann. Diese insgesamt vier Einzelpunkte in Modul 1 sind in fünf gewichtete Punkte umzurechnen.

Beispiel 2: Für ständiges höchst aggressives Verhalten können im Modul 3 bis zu 65 Einzelpunkte angesetzt werden. Nach der Umrechnungstabelle sind für die Module 2 und 3 aber insgesamt nur höchstens 15 gewichtete Punkte anzurechnen.

Die Gesamtzahl der gewichteten Punkte aus den sechs Modulen bestimmt den Pflegegrad (§ 15 SGB XI). Werden weniger als 12,5 Punkte erreicht, wird kein Pflegegrad zuerkannt.

Gesamtpunkte	Pflegegrad
12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte	Pflegegrad 1
27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte	Pflegegrad 2
47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte	Pflegegrad 3
70 bis unter 90 Gesamtpunkte	Pflegegrad 4
90 bis 100 Gesamtpunkte	Pflegegrad 5

Das Feststellungsverfahren umfasst somit folgende Schritte:



Hinweise für Pflegebedürftige und Angehörige

Die Begutachtung findet nach vorheriger Ankündigung durch den Medizinischen Dienst in der Wohnung bzw. im Alten- oder Pflegeheim statt, in dem sich der Antragsteller aufhält. Sie kann bis zu einer Stunde dauern. Auf Wunsch des Antragstellers darf ein Angehöriger bei der Begutachtung anwesend sein und - soweit erforderlich - Beistand leisten.

Der Gutachter wird zunächst den Antragsteller ansprechen und dabei Fragen stellen, die sich auf Beeinträchtigungen der Selbständigkeit, deren Ausmaß und Häufigkeit des Eintretens beziehen (siehe unten Modul 1 bis 6). Viele Fragen können spontan nicht zutreffend beantwortet werden. Ihre Beantwortung setzt beispielsweise ein präzises Erinnerungs-, Artikulations- und Formulierungsvermögen voraus, über das Pflegebedürftige oft nicht mehr verfügen. Deshalb sind unrichtige Informationen und Missverständnisse nicht auszuschließen, die zu einer ungünstigen Entscheidung der Pflegekasse führen können.

Eine **gründliche Vorbereitung auf die Begutachtung** kann dazu beitragen, unrichtige Bewertungen durch den Medizinischen Dienst zu vermeiden: So früh wie möglich sollte begonnen werden, ein **Pflege tagebuch** zu führen, in dem der tägliche tatsächliche Pflegebedarf nach Art und Häufigkeit präzise dokumentiert wird. Anhand der Aufzeichnungen können der Antragsteller mit einer Person seines Vertrauens vor der Begutachtung dann überlegen, wie die Fragen zu den Modulen zutreffend beantwortet werden können und wie viele Einzelpunkte jeweils anzusetzen sind. Oft wird eine eindeutige Zuordnung zu einer Bewertung nicht möglich sein: Insoweit hat der Gutachter des MDK bei vielen Beeinträchtigungen einen großen Bewertungsspielraum. Die Zuordnung zu einem Pflegegrad wird aber oft wegen eines einzigen fehlenden Punktes scheitern. Deshalb ist insbesondere in unsicheren Fällen bei jeder Bewertung einer Beeinträchtigung darauf zu achten, dass sie korrekt und nicht nachteilig ist.

Bei der Vorbereitung auf die Begutachtung können im Internet angebotene **Pflegegradrechner** nützlich sein. In der vom Medizinischen Dienst erstellten **Fachinformation** „Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit“ sind alle Beeinträchtigungen und deren Bewertungen genannt und ausführlich und anschaulich an Fallbeispielen erklärt.

 www.pflegebegutachtung.de/downloads-links

3.1 Modul 1 – Mobilität

für Modul 1 höchstens 10 gewichtete Punkte

Das Modul umfasst fünf Bewegungsformen, deren Beeinträchtigungen mit jeweils 0 bis 3 Einzelpunkten gewertet werden:

- Positionswechsel im Bett,
- Halten einer stabilen Sitzposition,
- Umsetzen,
- Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs,
- das Treppensteigen.

3.2 Modul 2 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten

für Module 2 und 3 insgesamt höchstens 15 gewichtete Punkte

Das Modul umfasst elf Fähigkeiten, deren Beeinträchtigungen mit jeweils 0 bis 3 Einzelpunkten gewertet werden:

- Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld,
- örtliche Orientierung,
- zeitliche Orientierung,
- Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen,
- Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen,
- Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben,
- Verstehen von Sachverhalten und Informationen,
- Erkennen von Risiken und Gefahren,
- Mitteilen von elementaren Bedürfnissen,
- Verstehen von Aufforderungen,
- Beteiligen an einem Gespräch.

3.3 Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen *für Module 2 und 3 insgesamt höchstens 15 gewichtete Punkte*

Das Modul bewertet dreizehn Formen ungewöhnlichen Verhaltens mit jeweils bis zu 5 Einzelpunkten:

- motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten,
- nächtliche Unruhe,
- selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten,
- Beschädigen von Gegenständen,
- physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen,
- verbale Aggression,
- andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten,
- Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen,
- Wahnvorstellungen,
- Ängste,
- Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage,
- sozial inadäquate Verhaltensweisen,
- sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen.

3.4 Modul 4 – Selbstversorgung *für Modul 4 höchstens 40 gewichtete Punkte*

Die Fertigkeiten im Bereich der Selbstversorgung werden jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet, die Unselbständigkeit beim Essen aber mit bis zu neun, und die Unselbständigkeit beim Trinken und bei der Toilettennutzung mit bis zu sechs Einzelpunkten. Gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei **Kindern bis zu 18 Monaten**, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen, sind mit 20 Einzelpunkten zu bewerten.

- Waschen des vorderen Oberkörpers,
- Körperpflege im Bereich des Kopfes,
- Waschen des Intimbereichs,
- Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare,
- An- und Auskleiden des Oberkörpers,
- Trinken,
- Benutzen einer Toilette oder eines Toilettensuhls,
- Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma,

- An- und Auskleiden des Unterkörpers,
- mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken,
- Essen,
- Bewältigen der Folgen einer Stuhl-inkontinenz und Umgang mit Stoma,
- Besonderheiten bei Sondenernährung,
- Besonderheiten bei parenteraler Ernährung.

3.5 Modul 5 – Bewältigung von und selbständiger Umgang mit *für Modul 5 höchstens 20 gewichtete Punkte* krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Je nach der durchschnittlichen Häufigkeit pro Tag werden je Maßnahme bis zu 3 Einzelpunkte angesetzt:

- Medikation,
- Injektionen (subcutan oder intramuskulär),
- Versorgung intravenöser Zugänge (Port),
- Absaugen und Sauerstoffgabe,
- Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen,
- Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- Arztbesuche,
- Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden),
- Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden),
- Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern,
- Messung und Deutung von Körperzuständen,
- Körpernahe Hilfsmittel,
- Verbandswechsel und Wundversorgung,
- Versorgung mit Stoma,
- Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden.

3.6 Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte *für Modul 6 höchstens 15 gewichtete Punkte*

Das Modul umfasst sechs Kriterien, deren Ausprägungen mit bis zu 3 Punkten gewertet werden:

- Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen,
- Ruhen und Schlafen,
- Sich beschäftigen,
- Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen,
- Interaktion mit Personen im direkten Kontakt,
- Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

Module	Gewichtung	0*	1*	2*	3*	4*	
1. Mobilität	10%	0-1	2-3	4-5	6-9	10-15	Summe der Einzelpunkte im Modul 1
		0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15%	0-1	2-5	6-10	11-16	17-33	Summe der Einzelpunkte im Modul 2
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1-2	3-4	5-6	7-65	Summe der Einzelpunkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3		0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3
4. Selbstversorgung	40%	0-2	3-7	8-18	19-36	37-54	Summe der Einzelpunkte im Modul 4
		0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20%	0	1	2-3	4-5	6-15	Summe der Einzelpunkte im Modul 5
		0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15%	0	1-3	4-6	7-11	12-18	Summe der Einzelpunkte im Modul 6
		0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6
7. Außerhäusliche Aktivitäten		Die Berechnung einer Modulbewertung ist entbehrlich, da die Darstellung der qualitativen Ausprägung bei den einzelnen Kriterien ausreichend ist, um Anhaltspunkte für eine Versorgungs- und Pflegeplanung ableiten zu können.					
8. Haushaltsführung							

*0 = Keine; 1 = Geringe; 2 = Erhebliche; 3 = Schwere; 4 = Schwerste Beeinträchtigung

Die Tabelle gibt nicht alle Einzelheiten der Regelung wieder. Diese ist ausführlich dargestellt in der Anlage 1 zum SGB IX (www.gesetze-im-internet).

SGB II – Rechtsvereinfachungsgesetz

Das 9. SGB II - Änderungsgesetz vom 23. Juni 2016, das nach seinem Namen die hochkomplizierte Regelung des SGB II vereinfachen sollte, hat zahlreiche Einzelregelungen, teils günstig, teils ungünstig für die Betroffenen, geändert.

Der folgende Überblick kann nur auf die Grundzüge einiger praxisbedeutsamer Regelung eingehen.

Pflicht des Jobcenters zu unverzüglichen Eingliederungsmaßnahmen – § 3 Abs. 2

Jeder Antragsteller soll sofort (unverzüglich) Leistungen zur Eingliederung nach §§ 14 ff SGB II erhalten: Jobangebote, Eingliederungsvereinbarung, Eingliederungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten. Bei fehlendem Berufsabschluss hat eine Ausbildung Vorrang.

Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen – § 3 Abs. 2a

Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass Leistungsberechtigte – soweit zumutbar – an Integrations- und Sprachkursen teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Zuständigkeit des Arbeitsamts – § 5 Abs. 4

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden an Empfänger von Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld nicht mehr vom Jobcenter sondern vom Arbeitsamt erbracht.

Anspruch der Azubis auf Arbeitslosengeld II – § 7 Abs. 5 und 6

Bei zahlreichen Azubis, deren Ausbildung dem Grunde nach mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden kann, entfällt der Anspruch auf ALG II nicht mehr, so dass sie zusätzlich zur Ausbildungsvergütung oder Berufsausbildungsbeihilfe aufstockend Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen können.

Nur Azubis, die mit voller Verpflegung beim Ausbildenden, in einem Wohnheim, Internat o. ä. untergebracht sind, haben, mit Ausnahme des § 27 SGB II, weiterhin keinen Anspruch auf Leistungen des SGB II.

Ausgeschlossen von der Hilfe zum Lebensunterhalt bleiben Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Sie können nur ergänzende Hilfen beanspruchen (Mehrbedarf, Leistungen im Härtefall).

Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung – § 15

Sofort nach Antragstellung soll eine Potentialanalyse erfolgen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll bestimmen,

- welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung der Leistungsberechtigte erhält,
- welche Bemühungen der Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen soll und in welcher Form die Bemühungen nachzuweisen sind,

- ob und wie Leistungen anderer Leistungsträger einbezogen werden (die bisherige Pflicht zur Beantragung Leistungen Dritter entfällt),
- in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche vermittelt werden soll.

Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten überprüft und unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen fortgeschrieben werden.

In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Diese Personen sind insoweit zu beteiligen.

Einstiegs geld für Nicht-Arbeitslose – § 16b

Einstiegs geld kann auch Personen gewährt werden, die nicht arbeitslos sind.

Dauer der Zuweisung in Ein-Euro-Jobs – § 16d Abs. 6

Die Zuweisungsdauer in eine Arbeitsgelegenheit kann nach Ablauf von 24 Monaten um weitere 12 Monate verlängert werden.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahren – § 16h

Leistungsberechtigte unter 25 Jahren (nicht nur Leistungsempfänger) können aufgrund einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung vom Jobcenter zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen erhalten mit dem Ziel, dass diese

- eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation erfolgreich abschließen oder ins Arbeitsleben eintreten,
- Sozialleistungen beantragen und/oder annehmen,
- erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden,
- mittels Eingliederungsmaßnahmen frühzeitig und intensiv an eine berufsorientierte Förderung herangeführt werden.

Verstößt der junge Mensch gegen seine Mitwirkungspflichten, können die verschärften Sanktionen dazu führen, dass er sich vom Arbeitsmarkt zurückzieht und auch für andere Hilfsangebote nicht mehr erreichbar ist („Verfolgungsbetreuung“).

Kosten der Unterkunft nach Umzug

Erhöhen sich durch einen „nicht erforderlichen“ Umzug die Unterkunftskosten, so werden diese auch nur dann in der bisherigen Höhe übernommen, wenn sie die angemessenen Kosten nicht übersteigen.

Zusicherung der Kosten der neuen Unterkunft – § 22 Abs. 4

Für die Zusicherung der Übernahme der neuen Kosten der Unterkunft und Heizung ist der neue Leistungsträger zuständig. Dort soll der Betroffene die Zusicherung einholen.

Kosten der Unterkunft – Warmmiete – § 22 Abs. 10

Die Beurteilung der Gesamtangemessenheit kann in Form einer Warmmiete erfolgen.

Schulbedarf – § 28 Abs. 3

Anspruch auf Schulbedarf für das 1. Schulhalbjahr (70 Euro) bzw. 2. Schulhalbjahr (100 Euro) besteht nachträglich jeweils auch dann, wenn der Schüler erst nach den Stichtagen im 1. bzw. 2. Schulhalbjahr in die Schule aufgenommen wird.

Ersatzpflicht bei sozialwidrigem Verhalten – § 34 Abs. 1

Eine Ersatzpflicht tritt ein, wenn der Leistungsempfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne wichtigen Grund die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Beispiele: Aufgabe des Arbeitsplatzes ohne wichtigen Grund, ehewidriges Verhalten, wenn ein Ehegatte die eheliche Wohnung verlässt und dadurch Hilfebedürftigkeit eintritt.

Dieser Ersatzanspruch darf nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Betroffenen eine Härte bedeutet.

Der Ersatzanspruch besteht in der Höhe, in der ohne das sozialwidrige Verhalten der ALG II-Anspruch durch Einkommensanrechnung entfallen wäre.

Wegfall der Haftung der Erben – § 35

Die bisherige Haftung der Erben aus der Erbmasse für ALG II, welches der Verstorbene innerhalb der letzten 10 Jahre rechtmäßig erhalten hatte, entfällt.

Beispiel: Gehört zur Erbmasse ein angemessenes Eigenheim, sind die Erben nicht mehr verpflichtet, die in den zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers gezahlten Grundsicherungsleistungen dem Leistungsträger zu ersetzen.

Verlängerung des Bewilligungszeitraums – § 41

Leistungen werden künftig für 12 Monate bewilligt.

In Fällen vorläufiger Bewilligung oder bei unangemessenen Kosten der Unterkunft soll die Leistung nur für 6 Monate bewilligt werden.

Anspruch auf Vorschuss – § 42 Abs. 2

Sofern keine Aufrechnung oder Sanktion erfolgt, kann ein ALG II Bezieher jeden 4. Monat einen Vorschuss in Höhe von 100 Euro auf das ALG II des Folgemonats erhalten, sofern keine Aufrechnung oder Sanktion stattfindet.

Unpfändbarkeit – § 42 Abs. 4

Die Unpfändbarkeit von ALG II wird ausdrücklich wieder im Gesetz festgeschrieben. ALG II kann

danach nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

Banken müssen diese gesetzliche Regelung bei der Umsetzung des Pfändungsschutzes bei P-Konten beachten.

Aufrechnung – § 42a Abs. 2

Eine Aufrechnung des laufenden ALG II mit einem Darlehen darf nicht erfolgen, wenn und solange das ALG II selbst als Darlehen erbracht wird.

Wenn und solange eine Sanktion von mindestens 30 Prozent Regelleistung vorliegt, darf keine Aufrechnung erfolgen. Ansonsten ist die Aufrechnung auf die Differenz zwischen Sanktionsbetrag und 30 Prozent Regelleistung begrenzt.

Anzeige und Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit – § 56

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts beziehen oder beantragt haben, sollen in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet werden, eine Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit kann die Arbeitsagentur eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen einholen (§ 56 Abs. 1 Satz 6 SGB II i. V. m. § 275 Abs. 1 Nr. 3b und Abs. 1b SGB V).

Ausweitung der Bußgeldvorschriften – § 63

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung leistungserheblicher Tatsachen und Zustimmung zur Erteilung entsprechender Auskünfte durch Dritte wird zukünftig mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet (60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I und § 63 SGB II).

Beispiele: *Im Antrag auf Leistungen wird ein Sparguthaben von 7.000 Euro nicht angegeben.*

Der Leistungsempfänger teilt nicht mit, dass er eine bezahlte Tätigkeit aufgenommen hat.

Übermittlung sensibler Daten – § 50 Abs. 1 S. 2 SGB II

Hat das Jobcenter einen externen Gutachter mit einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung oder Begutachtung nach § 44a SGB II beauftragt, so ist die Übermittlung der Untersuchungsdaten zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

Wegen des verfassungsrechtlich gebotenen besonderen Schutzes medizinischer und psychologischer Daten ist die Übermittlung nur zulässig, wenn und soweit der Betroffene ihr nicht widerspricht. Widerspricht er, kann dies für ihn nachteilig sein, wenn ohne das Ergebnis des Gutachtens die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht möglich ist.